

§ 27 WaStG Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

WaStG - Wasserstraßengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.12.2025

§ 27.

Die Gesellschaft sowie alle Gesellschaften, an denen sie die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält, sind berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

In Kraft seit 31.12.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at